

### Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2008

Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den Einspruchsstatistiken der Steuerverwaltungen der Länder die folgenden Daten zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2008 zusammengestellt:

Unerledigte Einsprüche am 1.1.2008		6.938.338
Eingegangene Einsprüche		5.279.463
	Veränderung gegenüber Vorjahr:	+ 5,2%
Erledigte Einsprüche		5.536.353
	Veränderung gegenüber Vorjahr:	+ 44,1%
davon erledigt durch	Rücknahme des Einspruchs	1.166.402 (= 21,1%)
	Abhilfe	2.330.618 (= 42,1%)
	Einspruchsentscheidung (ohne Teil-Einspruchsentscheidung)	1.321.408 (= 23,9%)
	Teil-Einspruchsentscheidung	717.925 (= 12,9%)
Unerledigte Einsprüche am 31.12.2008		6.681.448 (= - 3,7%)

Nicht erfasst sind die im Lohnsteuerermäßigungsverfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Entfernungspauschale eingelegten Einsprüche.

Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a der Abgabenordnung - AO -) werden als Erledigungsfall im Sinne der Statistik behandelt, da davon auszugehen ist, dass insoweit die Einspruchsverfahren in den meisten Fällen - anders als in den Fällen zur Entfernungspauschale („Pendlerpauschale“) - durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO abgeschlossen werden, was dann kein Erledigungsfall im Sinne der Statistik ist.

Der Endbestand (6.681.448) enthält 5.104.846 Verfahren, die nach § 363 AO ausgesetzt sind oder ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen geltend gemacht bzw. belegt werden. Aus einer Abhil-

fe kann daher nicht „automatisch“ geschlossen werden, dass der angefochtene Bescheid fehlerhaft war.

Ferner kann auch keine Aussage zum Anteil der von den Steuerbürgern angefochtenen Verwaltungsakte getroffen werden. Hierfür müsste die Zahl der jährlich erlassenen Verwaltungsakte bekannt sein. Daten hierzu liegen dem BMF nicht vor, zumal mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden können, sondern auch sonstige von den Finanzbehörden erlassene Verwaltungsakte, wie z. B. die Anordnung einer Außenprüfung, die Ablehnung einer Stundung oder eines Steuererlasses.

Im Jahr 2008 wurden gegen die Finanzämter 70.176 Klagen erhoben (nach der Zählweise der Finanzverwaltung); dies entspricht einer Quote von rd. 1,3 % der insgesamt erledigten Einsprüche.